

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.109 vom 22. Januar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.109

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.109 du 22 janvier 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.109 del 22 gennaio 2016

Erwägungen

E. 12

August 2013; SB.2011.68 vom 6. Mai 2013),

underkennt:

://: Den Gesuchstellern werden die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten im Verfahren ES.2013.326 und SB.2013.109, ausmachend total CHF 2101.■ für den Gesuchsteller und CHF 1■846.■ für die Gesuchstellerin, erlassen.

Es werden keine Kosten erhoben.

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.